

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. §§ 8 ff. der
9. BImSchV
sowie § 19 UVPG

Die Röschenwald Infrastruktur GmbH & Co.KG – in 88212 Ravensburg, Schussenstr. 22, hat mit Schreiben vom 10.10.2022 den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Wolpertswende bei der zuständigen Genehmigungsbehörde – Bau- und Umweltamt des Landratsamts Ravensburg - gestellt.

Nach Vollziehbarkeit der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Umsetzung des Vorhabens begonnen werden. Die vorgesehene Inbetriebnahme des Windparks ist für das 3. Quartal 2025 geplant.

Der Windpark Wolpertswende besteht aus vier Windenergieanlagen mit jeweils einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von bis zu 160 m und damit einer Gesamthöhe von bis zu 246,6 m, sowie einer Leistung von ca. 5,5 Megawatt (MW) pro WEA.

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist auf Flächen des Staatsforstes Baden-Württemberg, dem Grundstück Flst.Nr. 105/1 der Gemarkung Wolpertswende, auf einer Höhenlage von rund 555-569 m ü. NN geplant.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung. Es wurde ein öffentliches Verfahren beantragt. Es greifen daher die §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Röschenwald Infrastruktur GmbH & Co.KG hat beim zuständigen Amt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) beantragt

Die UVP ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Mit dem Antrag vom 10.10.2022 wurde gemäß § 4e und der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV daher auch ein unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen erstellter Bericht zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter vorgelegt (UVP-Bericht).

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. den §§ 8 ff. der 9. BImSchV, sowie § 19 Abs. 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und die zugehörigen Antragsunterlagen – einschließlich des UVP-Berichts und weiterer Fachbeiträge über die Umweltauswirkungen – sowie sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen, werden aufgrund des Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) auf der Internetseite des Landratsamts Ravensburg unter www.rv.de/amtlichebekanntmachungen veröffentlicht.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen – einschließlich des UVP-Berichts und weiterer Fachbeiträge über die Umweltauswirkungen – sowie sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen liegen in der Zeit vom

20.03.2023 bis einschließlich 20.04.2023

bei folgender Stelle zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus:

**Rathaus der Gemeinde Wolpertswende
Kirchplatz 4
88284 Wolpertswende**

Zusätzlich werden die ausgelegten Antragsunterlagen auch im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> -> Suchbegriff Windpark Wolpertswende veröffentlicht. Maßgeblich ist der Inhalt der auf der Homepage des Landratsamtes ausgelegten Unterlagen (§ 8 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV).

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen:

- Antrag auf Waldumwandlung
- Übersichtspläne
- Technische Beschreibung
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Schallimmissions- / Schattenwurfprognose
- Eisfallgutachten
- Artenschutzrechtliches Gutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Visualisierungsbericht

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (d. h. bis einschließlich 22.05.2023) schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der oben genannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen müssen – vollständig und deutlich lesbar – den Namen, die Anschrift sowie die Unterschrift des Einwenders enthalten. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist nicht möglich.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die vorgebrachten Einwendungen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Klageverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller zur Stellungnahme sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekanntgegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Weitere bedeutsame Informationen, die der Behörde erst nach Beginn der Auslegung zugehen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Termin zur Erörterung der fristgerecht vorgebrachten Einwendungen stattfindet (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, die Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Als Erörterungstermin wird der

26.06.2023

ab 10:00 Uhr im Schwörsaal, Marienplatz 28, 88212 Ravensburg

bestimmt. Sollte die Erörterung am festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden können, wird diese an den darauffolgenden Werktagen fortgesetzt.

Sofern ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies auf gleichem Wege öffentlich bekannt gegeben. Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin und ggf. Folgetagen ergeht nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Einwender können sich von einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht im Termin vertreten lassen. Die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheids und der Entscheidung über eingebrachte Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ravensburg, den 06.03.2023

Landratsamt Ravensburg
Bau- und Umweltamt
Gartenstraße 107
88212 Ravensburg